Flur 20

Gehlenacker

Gemarkung Glehn

Graben

Weg

Buscher Ac

Gemarkung Gretrath
Flur 4

Buscher Acker

Flur 24

Auf der Husmannskuhle

Standort
Windenergieanlage
OK Anlage: max. 183 m ü. NN
Nabenhöhe max. 148 m ü. NN

Grenzabstand 60,80 m

Wirkungsbereich der Windkraftanlagenflügel

Fundament Durchmesser 14,30 m

Kranaufstellfläche

Turm Ø 4,30 m

Fundament Durchmesser

Grenzabstand 60,90

Grenzabstand 60,60

10 kV

IB

VERFAHREN

Der Einleitungsbeschluss zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Korschenbroich gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGB l.S. 2141), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) am 25.02.2003 gefasst worden worden.

Korschenbroich, den 26.02.2003
Der Ausschussvorsitzende

(Josef Metzges)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat mit textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 24.03.2003 bis einschließlich 28.04.2003 öffentlich ausgelegen.
Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Korschenbroich, den 29.04.2003
Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Hoffmans)
Amtsleiter

STADT KORSCHENBROICH RHEIN-KREIS NEUSS

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Korschenbroich, den 22.09.2005
Der Bürgermeister

(Heinz Josef Dick)

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 29.09.2005 einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung rechtsverbindlich geworden.

Korschenbroich, den 30.09.2005
Der Bürgermeister

(Heinz Josef Dick)

Es wird bescheinigt,

1. dass die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster vorliegt
2. dass die Darstellung des gegenwärtigen Katasters geometrisch richtig ist,
3. dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Bonn, den 11.08.2005

Dipl.-Ing. JOSEF METZGES Öff. bestellter Vermessungsingenieur

Für diesen Plan gelten folgende Vorschriften:

Baugesetzbuch /BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I.S. 2141), zuletzt geändert 24.06.2004 (BGBl .I.S. 1359);
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I.S. 4661);
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I.S. 58);
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW.S. 644)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 04.Mai 2004 (GV, NRW S. 259).

ERLÄUTERUNGEN

- Baugrenze
- Landwirtschaftliche Fläche
- Geltungsbereich
- zu erhaltender Baumstandort
- OK max. maximale Oberkante
- 148 m ü. NN Höhe bezogen auf Normalnull, z.B.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
Standort für Windkraftanlagen
(1) Die als „Standort für Windkraftanlagen" bezeichnete Fläche dient zur Errichtung von Windenergieanlagen und zur landwirtschaftlichen Nutzung.

(2) Zulässig sind:
1. Windenergieanlagen
2. Für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendige Nebenanlagen
3. Landwirtschaftliche Nutzung

1.2 Maß der baulichen Nutzung
Folgende zulässige Grundfläche (GR) darf von baulichen Anlagen je ausgewiesenem Standort überdeckt werden: 110 m²

1.3 Gestaltungsmaßnahmen
Der Rotor ist aus drei Flügeln zu errichten.

1.4 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass der im Plan gekennzeichnete Baumstandort als Einzelbaum zu erhalten ist.

2. Hinweise

Kampfmittel
Bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmittel während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Stand Januar 2004, 1. Ergänzung Juni 2005, 2. Ergänzung Juli 2005
Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag liegt einschließlich der Ergänzungen der Begründung als Anlage bei.

Schalltechnische Untersuchung, Stand 14.07.2005
Das Lärmgutachten liegt der Begründung als Anlage bei.

Untersuchung zur Verschattung, Stand 14.07.2005
Die Verschattungsstudie liegt der Begründung als Anlage bei.

Bodendenkmalpflege
Bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. § 16 DSchG NW wird auf die Anzeigepflicht und die weitergehenden Bestimmungen verwiesen.

Grundwasser
Im Plangebiet ist generell mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Die Geländehöhe liegt zwischen ca. 56 m und 62 m ü.NN. Der aktuelle Grundwasserstand beträgt ca. 42 m ü.NN. Der höchste jemals gemessene Grundwasserstand lag bei ca. 48 m ü.NN.
Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen" zu berücksichtigen.

Hindernisüberwachungsbereich, Bauschutzbereich
Das Plangebiet befindet sich im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach sowie im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Bauvorhaben sowie Baugeräte, deren Höhe mehr als 100 m über Grund beträgt, bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.

ÜBERSICHT M 1:20.000

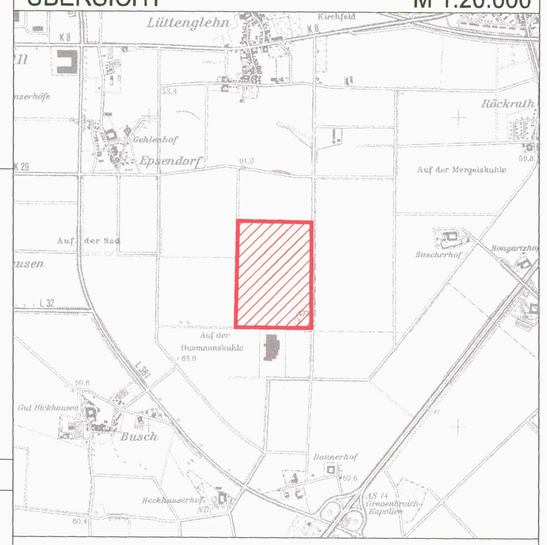

STADT KORSCHENBROICH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/41

"Windpark Korschenbroich Süd"

0 25 50 75 100

M. 1: 2500

Entwurf und Berarbeitung

Stadtplanung Zimmermann GmbH
Linzer Straße 31 · 50939 Köln
Tel.: 0221/411011-0 · Fax: 411011-22